
Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Bauverwaltung	Verwaltungsfachwirtin Frau Jost	6024.01-29898

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	17.06.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Obstwiese,, zur Errichtung eines runden Glaspavillon als Wildschutz – Fl.Nr. 1290/27 Gemarkung Denklingen – An der Obstwiese 27

Anlagen:

Antrag auf Befreiung An der Obstwiese 27
Prospekt für Pavillon

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1290/27 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt vor. Es handelt sich um ein verfahrensfreies Gebäude nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) BayBO mit einem Brutto-Rauminhalt von weniger als 75 m³.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Obstwiese“. Die Baugrenzen werden nicht eingehalten. Es ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB notwendig.

Die Gemeinde kann nach Art. 63 Abs. 3 BayBO über Befreiungen in verfahrensfreien Angelegenheiten entscheiden.

Eine Befreiung von den festgesetzten Höhen ist vertretbar, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch bei Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen keine öffentlichen Belange berührt werden.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Isolierte Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB wird erteilt.